

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



45. Jg., Nr. 49 - 51, 21. Dezember 2014, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil



Weihnachtsgruß des Bürgermeisters



Liebe Selfkäterinnen und Selfkäter,

ich wünsche Ihnen allen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest 2014 und für das neue Jahr 2015 bei guter Gesundheit die Erfüllung all Ihrer Wünsche. Dies übermittle ich gerne auch im Namen von Rat und Verwaltung unserer schönen Gemeinde Selfkant.

Das fast vergangene Jahr hat uns wieder einmal vor Augen geführt, wie sensibel der Weltfrieden ist und wie schnell er durch politische und persönliche Fehlentscheidungen in Gefahr geraten kann. Die Ereignisse in der Region Irak, Syrien, und Libanon sowie das menschenverachtende kriegerische Treiben der Isis und mitten in Europa die bedrohliche Situation in der Ukraine finden zwar nicht vor unserer Haustüre statt, berühren uns aber aufgrund ihrer globalen Ausstrahlung dennoch.

Auch die schrecklichen Auswirkungen der fast seuchenhaft auftretenden Ebola Infektionen in Afrika haben gezeigt, wie sehr das Geschehen in der Welt miteinander verknüpft ist.

Ich bin überzeugt davon, dass Sie alle mit mir in dem Wunsch verbunden sind, dass sich die Entscheider der internationalen Politik in unserer Welt auf ihre gemeinsame Verantwortung gegenüber den Völkern der Erde besinnen und friedvolle Lösungen für die Probleme unserer Zeit finden mögen.

Wir im Selfkant werden wohl in den nächsten Jahren aufgrund immer geringer ausfallender Schlüsselzuweisungen des Landes den Gürtel etwas enger schnallen müssen. Im Mittelpunkt aller erforderlichen Entscheidungen sollte immer die Abwägung stehen zwischen dem, was wünschenswert und was für unsere Gemeinde Selfkant unter der Berücksichtigung Bürgerinteressen machbar ist.

Dabei helfen auch heute schon die vielen Bürgerinnen und Bürger unserer Gemeinde, die sich mit Eigeninitiative und uneigennützig für das Gemeinwohl einbringen.

Ihnen und allen, die sich auf ihre eigene Art, z. B. in Vereinen und Organisationen zum Wohle der Allgemeinheit in unsere Dienste stellen, möchte ich auf diesem Wege herzlich Danke sagen.

In der Hoffnung, dass der Bürgermeister und der Rat immer den richtigen Weg finden, den Interessen der Bürger sinnvoll zu begegnen und unser Wohlfühl im Selfkant nicht zu beeinträchtigen, verbleibe ich mit den besten Wünschen

Ihr

Herbert Corsten

Gesamtschule des Schulverbandes Gangel-Selfkant

Anmeldungen für das Schuljahr 2015/16

Tag der offenen Tür



Die Gesamtschule Gangel – Selfkant öffnet die Türen!
 Sie heißt interessierte Eltern und Kinder zum Tag der offenen Tür herzlich willkommen.
 Eltern mit ihren Kindern, die von der Grundschule in die Sekundarstufe I übergehen, haben die Möglichkeit sich vor Ort über die Gesamtschule zu informieren.

Der **Tag der offenen Tür** findet in der Gesamtschule statt am

Samstag, dem 17.01.2015
von 09.30 bis 12.00 Uhr

Anmeldungen für das Schuljahr 2015/16

Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern für die Jahrgangsstufe 5 der Gesamtschule des kommenden Schuljahres 2015/16 sind zu folgenden Terminen möglich:

Samstag, 31.01.2015 10:00 – 18:00 Uhr

und

Montag, 02.02.2015 bis

Donnerstag, 05.02.2015 jeweils 14:30 – 18:00 Uhr

Anmeldetermine können auch vorab telefonisch vereinbart werden (Tel.: 02456-5060770).
 Mitzubringen sind das Familienstammbuch oder die Abstammungsurkunde, das letzte Zeugnis der Grundschule, die Empfehlung der Grundschule für weiterführende Schulen sowie der Anmeldeschein.

Hinweise

Die Gesamtschule vermittelt die folgenden Abschlüsse:

In der Sekundarstufe I:

- nach Klasse 9: Hauptschulabschluss
- nach Klasse 10: Hauptschulabschluss
- nach Klasse 10: mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife), mittlerer Schulabschluss mit Qualifikation

Die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe (SEK II) sind in Gesamtschulen und Gymnasien gleich:

- nach Klasse 12: Fachhochschulreife
- nach Klasse 13: Abitur

Pädagogische Schwerpunkte der Gesamtschule:

• **Längeres gemeinsames Lernen**

Die Gesamtschule arbeitet mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken und hält Laufbahnentscheidungen möglichst lange offen. Sie umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 und in der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) die Jahrgangsstufen 11 bis 13. In den Klassen 5 bis 9 gehen sie jeweils ohne Versetzung in die nächst höhere Klasse über.

• **Individuelle Förderung**

In der 6. Klasse werden erste individuelle Schwerpunkte gesetzt, indem zusätzlich weitere Fächer zu den Pflichtfächern gewählt werden (Wahlpflichtunterricht).

Je nach Leistungsentwicklung werden einzelne Fächer als Grundkurs oder Erweiterungskurs belegt. Ab Klasse 7 gibt es Fachleistungskurse in Englisch und Mathematik, ab Klasse 8 oder 9 in Deutsch und ab Klasse 9 in Physik oder Chemie.

Fester Bestandteil des Unterrichtsangebotes sind die sog. Ergänzungsstunden. Sie dienen vor allem der Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen, im Lernbereich Naturwissenschaften und in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts.

• **Die Ganztagschule**

Die Gesamtschule ist eine Ganztagschule. Unterricht und altersgerechte Freizeitangebote wechseln in einem rhythmisierten Tagesablauf, zu dem auch ein gemeinsames Mittagessen gehört.

• **Die Teamschule**

In der Gesamtschule Gangel-Selfkant arbeiten jeweils zwei Klassen eines Jahrgangs eng zusammen – sie bilden ein Team.

Jeweils 2 Klassenlehrer betreuen eine Klasse. Sie sind die Teamlehrerinnen und -lehrer und begleiten die Schülerinnen und Schüler in einem engen Verband durch die gesamte Sekundarstufe I. Aus der Nähe zum Kind können alle pädagogischen Entscheidungen sinnvoll getroffen werden.
Durch dieses Konzept kommen der Entwicklung sozialer Kompetenzen (z. B. Teamfähigkeit) besondere Bedeutung zu.

Gesamtschule Gangelt-Selfkant
Pfarrer-Meising-Str. 1 b
52538 Selfkant-Höngen

Tel: 02456-5060770
[mail: verwaltung@gesamtschule.selfkant.de](mailto:verwaltung@gesamtschule.selfkant.de)
www.gesamtschule.gangelt.de

Bekanntmachung

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Selfkant sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2011

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Selfkant unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 885.014,45 Euro wird der Ausgleichsrücklage entnommen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

1. Schlussbilanz zum 31.12.2011

Aktiva

1 Anlagevermögen	73.897.247,82 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	78.172,12 €
1.2 Sachanlagen	65.875.204,64 €
1.3 Finanzanlagen	7.943.871,06 €
2 Umlaufvermögen	4.162.912,70 €
2.1 Vorräte	388.655,84 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.308.125,56 €
2.3 Liquide Mittel	2.466.131,30 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	58.309,50 €
Bilanzsumme	<u>78.118.470,02 €</u>

Passiva

1 Eigenkapital	44.265.201,43 €
2 Sonderposten	22.302.761,73 €
3 Rückstellungen	8.577.100,30 €
4 Verbindlichkeiten	2.140.985,79 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	832.420,77 €
Bilanzsumme	<u>78.118.470,02 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2011

Erträge und Aufwendungen

Ordentliche Erträge	16.567.005,13 €
- Ordentliche Aufwendungen	17.679.689,39 €
= Ergebnis des laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.112.684,26 €
+ Finanzergebnis	227.669,81 €
= Ordentliches Ergebnis	-885.014,45 €
+ außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	<u>-885.014,45 €</u>

3. Finanzrechnung 2011

Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.601.116,06 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.051.706,83 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	549.409,23 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.230.951,91 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.614.315,00 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-383.363,09 €
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	166.046,14 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-174.726,61 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-8.680,47 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.263.580,40 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	211.231,37 €
= Liquide Mittel	<u>2.466.131,30 €</u>

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Gemeinde Selfkant über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2011 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Kämmererei, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, während der Dienststunden öffentlich aus.

Selfkant, den 11.12.2014

gez. Corsten
Bürgermeister

**17. Änderungssatzung
der Gebührensatzung zur Satzung über
die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant
vom 10.12.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGW NW 610), beide in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der Satzung über die Abfallentsorgung vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 10.12.2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Abs. 1

Grundlage für die Ermittlung der Gebühren ist die Anzahl und die Größe der Gefäße.

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Sie beträgt für Hausmüll und für gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:
Für einen 60 l Müllgroßbehälter
14-tägliche Leerung | 101,64 € |
| | für einen 60 l Müllgroßbehälter
vierwöchentliche Leerung | 52,80 € |
| | für einen 80 l Müllgroßbehälter
14-tägliche Leerung | 127,80 € |
| | für einen 80 l Müllgroßbehälter
vierwöchentliche Leerung | 65,88 € |
| | für einen 120 l Müllgroßbehälter
14-tägliche Leerung | 180,00 € |
| | für einen 120 l Müllgroßbehälter
vierwöchentliche Leerung | 91,92 € |
| | und für einen 1.100 l Abfallbehälter
14-tägliche Leerung | 1.500,00 € |
| | pro Jahr. | |
| c) | Sie beträgt im Bereich der Biotonne:
Für eine 120 l Biotonne
14-tägliche Leerung | 65,88 € |
| | und für eine 240 l Biotonne
14-tägliche Leerung | 101,76 € |
| | pro Jahr. | |

Abs. 2

Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcken (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Selfkant) ist im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt 5,50 € pro Abfallsack.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 10.12.2014

Der Bürgermeister
Corsten

Dienststellen der Gemeinde Selfkant geschlossen

Vom 24. Dezember 2014 (Heiligabend) bis zum 02. Januar 2015 bleiben die Dienststellen der Gemeinde Selfkant aus wirtschaftlichen Gründen geschlossen. Während der Schließung ist ein Bereitschaftsdienst für die Beurkundung von Sterbefällen eingerichtet. Die Bestattungsunternehmen wurden darüber informiert.

Sonderfonds 2015

Auch im Jahr 2015 hat die Gemeinde Selfkant einen Sonderfonds für Vereine eingerichtet. Aus diesem Sonderfonds soll den Vereinen auf Antrag eine einmalige Beihilfe zu größeren notwendigen Anschaffungen bzw. Maßnahmen gewährt werden.

Anträge können bis zum **15. Januar 2015** unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Gemeindeverwaltung Selfkant – Hauptamt – Am Rathaus 13, 52538 Selfkant, eingereicht werden.

Die Höhe der Beihilfe soll 20 % der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch 500 € nicht überschreiten. Ebenfalls soll nach Durchführung der Maßnahme ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

Anträge auf Zuschüsse aus dem Sonderfonds können von den Vereinen und Gruppen gestellt werden. Ein Zuschuss für bereits gehandhabte und begonnene Maßnahmen kann nicht gewährt werden. Die Anträge werden dem Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Tourismus, Partnerschaft und Kultur zur Entscheidung vorgelegt.

Baufonds 2015

Für Baumaßnahmen der Vereine wird in jedem Haushaltsjahr ein Betrag von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Zuschussfähig sind Baumaßnahmen ab einem Materialkostenvolumen von 10.000 €. Auf die Gewährung eines Zuschusses oder einer bestimmten Höhe besteht kein Rechtsanspruch. Zielrichtung ist, dass sich ein objektbezogener Zusammenschluss der Vereine besonders auszahlen sollte. Wenn Projekte von mehreren Vereinen finanziell getragen, genutzt und unterhalten werden, können auch sinnvolle Objekte, die der Gesamtbevölkerung zu Gute kommen, gefördert werden.

Zuschussregelung

1 Verein	max. Höhe 15 % der Materialkosten = 2.000 €
2 Vereine	max. Höhe 20 % der Materialkosten = 4.000 €
3 Vereine	max. Höhe 30 % der Materialkosten = 8.000 €
4 Vereine	max. Höhe 40 % der Materialkosten = 10.000 €

Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

In der ersten Ausschusssitzung des Jahres wird über eingegangene Anträge beraten. Grundsätzlich gibt es keine Antragsfrist.

Anträge auf Bezuschussung, die in einem Haushaltsjahr nicht berücksichtigt werden konnten, genießen im nachfolgenden Jahr Priorität. Die Anträge auf Bezuschussung müssen vor Beginn der anstehenden Maßnahme gestellt werden.

Für bereits begonnene Maßnahmen kann kein Zuschuss gewährt werden. Bei einer Bezuschussung sind der Gemeinde

ausreichende Verwendungsnachweise unter Beifügung der Rechnungs- und Zahlungsbelege vorzulegen.

Corsten
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Aufhebung des Bebauungsplanes Selfkant
Nr. 27 – Süsterseel,
Alte Bahn**

- **Bekanntmachung des
Aufhebungsbeschlusses** -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2014 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufhebung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 27 – Süsterseel, Alte Bahn beschlossen.

Das aufzuhebende Plangebiet ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (**eingerahmte und markierte Fläche**) ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 11. Dezember 2014

Corsten
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant
Nr. 44 – Süsterseel,
Alte Bahn – Süd**
- **Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses** -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2014 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn - Süd – beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Süsterseel, Flur 5, Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8,

9, 10, 11, 312, 13, 14, 243 und 16 jeweils teilweise. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll auf den vorgenannten Grundstücken ein „Mischgebiet (MI)“ ausgewiesen werden.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (**schraffierte Fläche**) ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selfkant, den 11. Dezember 2014

Corsten
Bürgermeister

**Satzung
über die Veränderungssperre für den
Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 –
Süsterseel, Alte Bahn - Süd**

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen (GemO) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2013 ([GV. NRW. S. 878](#)), hat der Gemeinderat der Gemeinde Selfkant am 10. Dezember 2014 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**
Zur Sicherung der Planung (MI-Gebiet, innere Erschließung usw.) im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant **Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn - Süd** wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant **Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn – Süd** und umfasst die Grundstücke der Gemarkung Süsterseel, Flur 5 Flurstück Nrn. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 312, 13, 14, 243 und 16 jeweils teilweise. Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der dieser Satzung als **Anlage** beigefügte Lageplan (**schraffierter Bereich**) maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Selfkant.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

ausgefertigt:
Selfkant, den 11. Dezember 2014

Corsten
Bürgermeister

Hinweise für die öffentliche Bekanntmachung und über das Inkrafttreten dieser Satzung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre liegt im Rathaus Selfkant, Zimmer 34, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern öffentlich aus. Jedermann kann diese Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO kann gemäß § 7 Abs. 6 GemO nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Selfkant, den 11. Dezember 2014
Corsten
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 44 – Süsterseel, Alte Bahn - Süd

Lageplan



Standesamtliche Nachrichten

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Frau Maria Hausmanns,
wohnhaft in Saeffelen, Grenzstraße 39;
sie wurde am 11.12. 81 Jahre alt.

Herrn Heinrich Cremers,
wohnhaft in Wehr, Dorfstraße 60;
er wurde am 14.12. 80 Jahre alt.

Frau Judith Jansen,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 3;
sie wurde am 14.12. 89 Jahre alt.

Frau Martha Geraets,
wohnhaft in Hillensberg, Bergstraße 60;
sie wurde am 15.12. 81 Jahre alt.

Frau Gerda Wittstock,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Straße 7;
sie wurde am 15.12. 87 Jahre alt.

Herrn Jakob Ruers,
wohnhaft in Tüddern, Geilenkirchener Straße 42b;
er wurde am 16.12. 84 Jahre alt.

Frau Maria van Schlun,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 20;
sie wurde am 16.12. 85 Jahre alt.

Herrn Josef Görtz,
wohnhaft in Süsterseel, Nachtigallenweg 2;
er wurde am 17.12. 90 Jahre alt.

Frau Alice Peters,
wohnhaft in Hillensberg, Michaelstraße 15;
sie wurde am 20.12. 80 Jahre alt.

Herrn Hubertus Brouwers,
wohnhaft in Tüddern, Im Blumental 39;
er wurde am 22.12. 86 Jahre alt.

Herrn Hubert Lipperts,
wohnhaft in Süsterseel, Waldstraße 28;
er wurde am 22.12. 81 Jahre alt.

Frau Anna Fiddelers,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 31;
sie wird am 28.12. 84 Jahre alt.

Herrn Christian Kappes,
wohnhaft in Höngen, Kirchstraße 2;
er wird am 29.12. 89 Jahre alt.

Frau Josefa Swoboda,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 29.12. 82 Jahre alt.

Frau Agnes Sentis,
wohnhaft in Saeffelen, Selfkantstraße 90;
sie wird am 29.12. 82 Jahre alt.

Frau Waltraud Schlender,
wohnhaft in Höngen, Am Saeffelbach 7F;
sie wird am 30.12. 80 Jahre alt.

Herrn Theodoor Schürmann,
wohnhaft in Tüddern, Mittelstraße 4;
er wird am 30.12. 81 Jahre alt.

Frau Gertrud Schütz,
wohnhaft in Saeffelen, Lindenstraße 7;
sie wird am 30.12. 82 Jahre alt.

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

21.12. Weihnachtskonzert des
Instrumentalvereins Süsterseel, Kirche
Süsterseel, 14.30 Uhr

21.12. Gemeinsames Weihnachtskonzert der
Chöre „Concordia“ Wehr und „St. Luzia“
Saeffelen in der Pfarrkirche Wehr, Beginn:
16.00 Uhr

17.01.
2015 Tag der offenen Tür der Gesamtschule
Gangelt-Selfkant, 9.30 Uhr – 12.00 Uhr

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags
von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828

Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden **dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr** im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13 – statt.

Sprechstunde VdK fällt aus

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich der Gemeinde Selfkant wird ab 2015 aufgrund geringer Nachfrage eingestellt.

Schiedsfrau für die Gemeinde Selfkant

Frau Elke Timmermans, Tel.: 02456-506742
E-Mail: schiedsamt-selfkant@hotmail.de
Frau Timmermans spricht auch Niederländisch.

Bereitschaftsdienst des Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten
Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen